



HESSISCHER LANDTAG

16. 04. 2019

Kleine Anfrage

Jan Schalauske (DIE LINKE), Elisabeth Kula (DIE LINKE), Saadet Dönmez (DIE LINKE) vom 25.02.2019

Versuchte Abschiebung einer Schwangeren trotz ärztlich bescheinigter Reise- und Fluguntauglichkeit

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 18.02.2019 berichtete die Oberhessische Presse über die versuchte Abschiebung von F.A. und T.R. und ihren zwei und vier Jahre alten Kindern im Januar dieses Jahres nach Algerien. Die Abschiebung sollte vollzogen werden, obwohl die 30-jährige F.A. im achten Monat hochschwanger war und laut ärztlicher Einschätzung, die aus November 2018 und Januar 2019 stammt, eine Reise- und Flugunfähigkeit bescheinigt wurde und aus medizinischer Sicht eine Abschiebung nicht möglich wäre. Laut Aussagen der Familie drohen ihnen in Algerien große Gefahren. F.A. floh vor einer salafistischen Familie, die sie mit einem anderen älteren Mann zwangsverheiratet wollte. Auf ihren jetzigen Mann wartet nach der Rückkehr eine langjährige Haftstrafe wegen angeblicher Entführung seiner Frau, der ebenso wie den Kindern sogar droht, Opfer von Ehrenmorden zu werden. Der Kapitän des Abschiebeflugs hat sich erfolgreich gegen die Abschiebung der Frau gewehrt, weil sie in seinen Augen nicht transportfähig war. Ein Gynäkologe für den Notfall stand auch nicht bereit.

Es stellt sich die Frage, wie es sein kann, dass eine hochschwangere Frau mit einer Risikoschwangerschaft trotz eines ärztlichen Attestes abgeschoben werden sollte.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Welche Behörden – der Stadt, des Landes, Bundes oder europäische – waren an diesem Abschiebversuch beteiligt?

Zuständige Zentrale Ausländerbehörde für die versuchte Rückführung der Familie war das Regierungspräsidium Gießen. Im Rahmen der Vollzugshilfe wurde die Bundespolizei dahin gehend beteiligt, dass durch sie Sicherheitsbegleiter für den geplanten Rückführungsversuch gestellt wurden. Der Transport der Familie wurde durch Kräfte der hessischen Bereitschaftspolizei im Rahmen ihrer Aufgabe als Koordinierungsstelle Rückführungen durchgeführt.

Frage 2. Wurde der Zeitpunkt der Abschiebung bewusst so gewählt, dass kurz vor dem Beginn der gesetzlichen Mutterschutzfrist abgeschoben werden sollte?

Der genaue Zeitpunkt einer Abschiebung hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab. Es wurde bei der Terminierung zum Schutze der Mutter und des ungeborenen Kindes darauf geachtet, die Ausreisepflicht nicht während des gesetzlichen Mutterschutzes oder kurz vorher zu vollziehen.

Frage 3. Hält die Landesregierung die Abschiebung von Schwangeren bzw. Menschen mit einer Risikoschwangerschaft für rechtmäßig?

Eine Rückführung von Schwangeren ist nicht per se ausgeschlossen. Das gesundheitliche Wohl der Ausreisepflichtigen wird immer in den Fokus genommen. Dies gilt vor allem auch für schwangere Frauen. Jede Schwangerschaft wird ärztlich bewertet. Das Wohl der Mutter und des Kindes stehen dabei an oberster Stelle. Kommt eine Abschiebung in Betracht, wird die Maßnahme bei Bedarf auch ärztlich begleitet. So wurde auch im hiesigen Fall die Situation durch einen Mediziner begutachtet und die Frau als reise- und flugtauglich eingestuft. Weiterhin wurde die Maßnahme durch einen Arzt begleitet, welcher, bis zum Abbruch der Maßnahme durch

den Kapitän der Fluggesellschaft, die Reise- und Flugtauglichkeit der Frau bestätigen konnte. Weder für die Frau noch für ihr ungeborenes Kind bestand laut begleitendem Arzt zu irgendeinem Zeitpunkt eine gesundheitliche Gefahr.

Frage 4. Hält sie die Abschiebung von Menschen, denen eine Reise- und Fluguntauglichkeit bescheinigt wurde, für rechtmäßig?

Im vorliegenden Fall hat ein Arzt die Reise- und Flugtauglichkeit bestätigt. Ansonsten wäre eine Rückführung nicht durchgeführt worden.

Frage 5. Trifft es zu, dass der Familie die finanziellen Leistungen wegen einer „Ausreiseverweigerung“ um 50 % gestrichen worden sind?

Nein, es trifft nicht zu, dass der Familie wegen der Ausreiseverweigerung die finanziellen Leistungen um 50 % gestrichen worden sind.

Frage 6. War dem Regierungspräsidium bekannt, dass Herr T.R. nach einem fast zweimonatigen Praktikum bei einem Marburger Unternehmen einen Ausbildungsplatz zugesagt bekommen hat und ggf. für eine Ausbildungsduldung berechtigt gewesen wäre?

Dem Regierungspräsidium lagen keine Informationen bezüglich eines konkreten Angebots für einen Ausbildungsplatz vor. Es lag auch kein Antrag zur Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor. Eine solche hätte voraussichtlich auch nicht erteilt werden können, da die Identität der Person bis zur Identifizierung durch die algerischen Behörden kurz vor der geplanten Rückführung ungeklärt war. Die Person führte neun Alias-Personalien.

Frage 7. In wie vielen Fällen wurden seit 2014 ausreisepflichtige Personen, die schwanger waren, abgeschoben? Bitte nach Jahren und Ausländerbehörden aufschlüsseln und, soweit hierzu keine Statistik geführt wird, die der Landesregierung bekannten Fälle wiedergeben.

Frage 8. In wie vielen Fällen wurden seit 2014 ausreisepflichtige Personen, die schwanger waren, abgeschoben, obwohl ihnen ein ärztliches Attest Reise- und Flugunfähigkeit bescheinigt hatten?

Aufgrund der Sachnähe werden die Fragen 7 und 8 gemeinsam beantwortet.

Zur Abschiebung von Schwangeren wird keine Statistik geführt. Es werden keine Personen zurückgeführt, bei denen durch ein qualifiziertes ärztliches Attest eine Reise- und Flugunfähigkeit bescheinigt wird.

Frage 9. Hält die Landesregierung Algerien für ein sicheres Herkunftsland?

Die Bewertung der Sicherheitslage in ausländischen Staaten obliegt den Bundesbehörden.

Hinsichtlich einer Einstufung eines Staates als sicheres Herkunftsland im Sinne des Art. 16a Abs. 3 GG ist eine besondere Prüfung anhand der detaillierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 14. Mai 1996, 2 BvR 1507/93 und 2 BvR 1508/93) sowie der Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/32/EU vorgesehen. Bei dieser Prüfung werden die Erkenntnisse der Behörden, einschlägige Rechtsprechung ebenso wie Materialien des UNHCR und internationaler Menschenrechtsorganisationen ausgewertet.

Wiesbaden, 2. April 2019

Peter Beuth